

# RS OGH 2003/3/19 7Ob48/03i, 7Ob69/04d, 9Ob15/07g, 4Ob238/17d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.2003

## Norm

AußStrG idF KindRÄG 2001 §209

## Rechtssatz

Die durch § 209 AußStrG idF KindRÄG 2001 im Interesse der Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse der beteiligten Minderjährigen verfügte Beschränkung der gerichtlichen Auskünfte erstreckt sich auch auf die Akteneinsicht und verdrängt insoweit die Regelungen der Geo. Das damit statuierte ausnahmslose Weitergabeverbot personenbezogener Daten gegenüber Dritten betrifft zwar ausdrücklich nur die Vermögensverhältnisse (minderjähriger) Pflegebefohler; die dieser Regelung zugrunde liegende Wertung ist aber auch in Sachwalterschaftsverfahren beachtenswert.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 48/03i  
Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 48/03i  
Veröff: SZ 2003/22
- 7 Ob 69/04d  
Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 69/04d
- 9 Ob 15/07g  
Entscheidungstext OGH 30.05.2007 9 Ob 15/07g  
Vgl auch; nur: Die dieser Regelung zugrunde liegende Wertung ist aber auch in Sachwalterschaftsverfahren beachtenswert. (T1); Beisatz: Das rechtliche Interesse muss ein in der Rechtsordnung gegründetes und von ihr gebilligtes Interesse sein, das über ein bloß wirtschaftliches Interesse oder über ein reines Informationsbedürfnis des Einsichtbegehrenden hinausreicht. (T2)
- 4 Ob 238/17d  
Entscheidungstext OGH 21.12.2017 4 Ob 238/17d  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117566

## Im RIS seit

18.04.2003

## Zuletzt aktualisiert am

20.02.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)